

reihende Stück vom 6. April 1247, das in Wencks Hessischer Landesgeschichte abgedruckt ist¹⁷.

Die Urkunden Raspes sind folgendermaßen zu klassifizieren: Diplome (Privilegien und Mandate) sind BF 4866 A, 4867, 4869, 4873¹⁸, 4876, 4881, 4882, 4883, 4884, 4885; Briefe mit mandatartigem Charakter sind BF 4866, 4868 A, 4870, 4871, 4878. Zu diesen Briefen gehören auch die Deperdita BF 4872 und BF 4878 A für italienische Empfänger. Die beiden Urkunden der Königin-Witwe sind als Privilegien zu bezeichnen.

Angesichts des spärlichen Urkundenmaterials erscheint es geboten, auch die Briefe bzw. Briefmandate in die diplomatische Untersuchung wie in die Edition einzubeziehen, zumal es sich bei diesen Stücken keinesfalls um Teile von Raspes „Privatkorrespondenz“ handelt, sondern um Schreiben quasi-amtlichen Charakters zur aktuellen Unterrichtung und politischen Stimulierung der Empfänger. Überdies sind diese Briefe den Mandaten formal nahe verwandt; andererseits entsprechen die Mandate an die Straßburger Destinatäre bzw. an den Erzbischof von Ravenna (BF 4876 bzw. BF 4878) in ihren narrativen Elementen durchaus den litterae an die Mailänder bzw. an den päpstlichen Legaten in der Lombardei (BF 4866, 4870 und 4871). Aber auch die bereits erwähnten Urkunden der Beatrix sind zur Analyse und zur folgenden Edition heranzuziehen.

Als Diplome mit Privilegiencharakter, d.h. dauernde Rechtsverleihungen, sind die Urkunden BF 4866 A, 4867, 4869, 4875 sowie BF 4881–85 einzustufen, wobei BF 4867 nach Format, Schriftcharakter und Besiegelung (Goldbulle!) und Textgestaltung als feierliches Privileg anzusehen ist.

Was den Charakter der Rechtsbestätigungen bzw. der Rechtsverleihungen angeht, so ist zu vermerken, daß allgemeine Konfirmationen bzw. umfassende Gnadenerweise fast gänzlich fehlen, hingegen einfache Privilegien, die durchweg einzelne Rechte erteilen, die Regel sind, was auch sonst für den Urkundenauslauf öffentlicher Gewalten im 13. Jahrhundert gilt. BF 4866 A verbrieft die zusätzliche Ausstattung einer Eigenkirche, BF 4869 gibt die Zustimmung zu einem Kauf- bzw. Schenkungsvertrag, BF

¹⁷) Meyer (wie Anm. 10) S. 383 Anm. 2 und H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte mit einem Urkundenbuch 3^b (1803) S. 120 Nr. 130. Die für Blankenheim bestimmte Urkunde ist unter den Archivalien des Klosters im Staatsarchiv Marburg seit Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr auffindbar, so daß der Abdruck bei Wenck die einzige Überlieferung bietet.

¹⁸) BF 4873 beurkundet einen allgemeinen Rechtsspruch, der durch die Fürsten auf Verlangen des Lütticher Domkapitels auf dem Frankfurter Hoftag ergangen ist, wie die Provenienz des Stückes aus Lüttich ausweist.